

Brandneu!

Arbeitszeitbroschüre des PhV

vom 23.11.2023 (Vertreterversammlung des Philologenverbandes in Alzey)



Für Mitglieder kostenlos.

Näheres, auch zu den Bestellmodalitäten,
in der Dezember-Ausgabe des
Blick ins Gymnasium.

Seit langem ist der Philologenverband bezüglich der besonderen Belastung von Gymnasiallehrkräften mit dem Ministerium im Gespräch. Ergebnisse aus den Diskussionen rund um Entlastungsmöglichkeiten im Abitur stellte das Ministerium auf Initiative des Philologenverbandes auf der **Landesdirektorenkonferenz 2017** und in einem **EPOS-Schreiben von 2019** vor (s. Auszüge unten). Die Gewährung von Korrekturtagen ist im Übrigen kein Gnadenerlass, sondern ergibt sich zwangsläufig aus den **in der Broschüre aufgelisteten Rechtstexten zur Höchst Arbeitszeit und zu den Pausenzeiten**. Eine Missachtung dieser Arbeitszeitschriften durch Arbeitgeber ist strafbewehrt.

Dies und noch viel mehr lesen Sie in unserer Arbeitszeitbroschüre.

Für Verbesserungen kämpfen wir weiterhin unablässig.

Zwei wichtige Neuerungen zur Arbeitszeit
und Rechtsbeistand ... Bitte umblättern ...

Wir setzen uns für Sie ein.

Ihr Philologenverband Rheinland-Pfalz!

Cornelia Schwartz
(Landesvorsitzende)

Jochen Ring
(Pressereferent)

7.5.1. Schriftliches Abitur

Näheres zu **Korrekturtagen** regelt ein EPOS-Schreiben der Gymnasialabteilung vom 26.03.2019:

- ✓ mindestens 15 Schülerinnen/Schüler
- ✓ Zeit für Erst- und Zweitkorrektur

Möglich sind Korrekturtag in Rheinland-Pfalz unter den folgenden Bedingungen:

- ✓ maximal 15 Arbeitstage zwischen schriftlicher Arbeit und Bekanntgabe der Ergebnisse (landesweite Ferientage sowie Wochenenden werden nicht mitgezählt)
- ✓ mindestens 15, aber weniger als 20 zu korrigierende Arbeiten: 1 Korrekturtag
- ✓ mindestens 20 Arbeiten: 2 Korrekturtag

Nachklausuren

Auf das Erstellen einer sogenannten Streichaufgabe wird verzichtet (s. jeweils aktuelles Rundschreiben zur AbiPrO).

7.5.2. Mündliches Abitur

- Mit der entsprechenden Änderung der AbiPrO von vor einigen Jahren konzentriert sich die Hauptarbeitslast auf einige wenige Fächer. Erheblich belasteten Lehrkräften dieser Fächer sollte daher **eine Befreiung von anderen Aufgaben** gewährt werden. Je nach Umfang der Belastung ist ein zusätzliches Hospitieren in Prüfungen selbst der eigenen Fächer eben kaum noch möglich. Auch eine Befreiung vom „Schnuppertag“ oder ähnliche Entlastungsmöglichkeiten sind denkbar.
- Beim mündlichen Abitur sind **Dreier- und Viererblockprüfungen** zulässig und empfehlenswert. Dies entlastet nicht nur die Lehrkräfte in der Vorbereitung, sondern birgt gleichzeitig die Chance einer größeren Vergleichbarkeit der Prüfungen, da innerhalb eines Blocks dieselben Aufgaben gestellt werden können. [...]
- Sinnvoll können **parallele Prüfungsblöcke im gleichen Fach** sein: Lehrkräfte können in diesen gleichzeitig stattfindenden Prüfungen dieselben Aufgaben verwenden. Auch hier sind Entlastung und Vergleichbarkeit der Prüfungen Pluspunkte.
- Die oft extreme Länge der Prüfungstage kann man verkürzen, indem man eine Vielzahl **paralleler Fachprüfungskommissionen** bildet. Der Prüfungsvorsitz ist nicht der erweiterten Schulleitung vorbehalten; er wird laut § 5 (2) Abiturprüfungsordnung durch „eine Lehrkraft der Schule“ übernommen. Dies dämmt die Ausdehnung der Prüfungszeiten ein.
- Ein **vorausschauender Unterrichtseinsatz** der Lehrkräfte bereits zu Beginn der MSS verhindert im Einzelfall Doppelbelastungen (etwa mit zwei 13er Grundkursen oder 13er Grund- und Leistungsfach in den besonders belasteten Fächern).

Einlegeblatt zur PhV-Arbeitszeitbroschüre

7.5.3. Phase des schriftlichen Abiturs im Januar

Während der Phase des schriftlichen Abiturs ist in Jahrgang 13 **kein Unterricht** vorgesehen. Es fällt daher kein Unterricht aus, so dass man auch nicht zu Stattstunden herangezogen werden kann. Ein Einsatz in der Aufsicht der Abiturklausur ist möglich; allerdings ist es sinnvoll, stark belastete Lehrkräfte entsprechend weniger oder gar nicht einzusetzen.

5.3. Ganztagschulen: Anrechnung von Lernzeiten und Aufsicht bei Mittagspausen

Hier gelten besondere Regelungen:

G9-Ganztagschulen	G8-Ganztagschulen
<p>Neu: „Aus dem pädagogischen Ganztagskonzept leitet sich u. a. ab, welcher Anspruch an den Einsatz bzw. die Tätigkeit der Lehrkraft gestellt wird. Sind die entsprechenden Angebote etwa als Lernzeit ausgestaltet, die insbesondere auch den pädagogischen Auftrag zur individuellen Förderung vergleichbar zum Fach- oder Förderunterricht am Vormittag umfassen und damit auch entsprechende Vor- oder Nachbereitungszeiten erfordern (z. B. Abstimmung mit Klassen- und Fachlehrkräften; Rückmeldung zum Lernprozess oder Wissenslücken etc.), erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis 1:1.</p> <p>Sofern der Einsatz über eine reine Beaufsichtigung nicht hinausgeht, erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis 1:2.</p> <p>Außerdem sind auch Abstufungen zwischen den Verhältnissen 1:2 und 1:1 möglich [...]“</p>	<p>Wie bisher: Lernzeiten werden ganz ins Deputat gerechnet.</p>
<p>Eine 45-minütige Aufsicht bei Mittagspausen wird mit ½ Unterrichtsstunde auf das Deputat angerechnet.</p>	
<p>Quelle:</p> 	<p>Quelle:</p> 

Rechtsberatung und Rechtsschutz ...,

wenn z. B. die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes während des Abiturs nicht eingehalten werden

Unsere Referenten für Rechtsfragen

beraten Sie mündlich und schriftlich auch in Fragen der Arbeitszeit:



Dr. Thomas Knoblauch

E-Mail: schulrecht@online.de

Tel.: 06132-7196833, Fax: 06132-7196832

Referent für Schulrecht



Wolfgang Arneth

E-Mail: w.arneth@gmx.de

Tel./Fax: 0261-6679827

Referent für Beamtenrecht

Die PhV-Beitrittserklärung
zum Ausdrucken und online

